Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/26 1Ob87/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1958

Norm

EO §382 Z8 IIID

Rechtssatz

Wenn die Ehegattin, die nur Anspruch auf Naturalunterhalt hat, ausnahmsweise den Unterhalt in Form einer Geldrente verlangt, so liegt es an ihr, wichtige Gründe zu bescheinigen, daß es ihr im gegebenen Fall nicht zugemutet werden könne, mit dem Beklagten in häuslicher Gemeinschaft zu leben und so den Unterhalt in natura zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 87/58
  Entscheidungstext OGH 26.02.1958 1 Ob 87/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0005518

Dokumentnummer

JJR_19580226_OGH0002_0010OB00087_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at